

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Januar 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie treffen das Hotel- und Gaststättengewerbe erneut besonders hart. Die Bundesregierung unterstützt Betroffene mit einer „**außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“ („Novemberhilfe“). Wir erläutern Ihnen die Details. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** und das **Behinderten-Pauschbetragsgesetz** bringen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Anmietung und dem Kauf von Immobilien und zeigt, wann sich **Maklerprovisionen** absetzen lassen.

November-Lockdown

### Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Sonderunterstützung. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungstätten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von

der Schließungsanordnung betroffen sind, ihr Gewerbe aber faktisch nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

Eine Ausnahme gilt für Soloselbständige: Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt. Für ihren Antrag brauchen sie ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal generiert werden kann. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes**

#### In dieser Ausgabe

- November-Lockdown:** Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung ..... 1
- Kindergeld/-freibeträge:** Steuerzahler werden ab 2021 entlastet..... 2
- Pauschbeträge:** Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen ..... 2
- Beschäftigungssicherung:** Gesetzgeber verlängert Corona-Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld ..... 3
- Vorweggenommene Erbfolge:** Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst Zinsertrag aus..... 3
- Bildungseinrichtung:** Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme ..... 3
- Pkw-Verkauf:** Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung ..... 4
- Parkverstöße:** Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn? ..... 4
- Steuertipp:** Wann sich Maklerprovisionen von der Steuer absetzen lassen..... 4

**im November 2019.** Soloselbständige haben zusätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße: Sie können sich für den Umsatz im November 2019 oder den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz im Jahr 2019 entscheiden.

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

**Hinweis:** Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Erzielt ein Unternehmen trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

**Hinweis:** Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung Sonderregelungen. Bitte sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne ausführlich!

Kindergeld/-freibeträge

**Steuerzahler werden ab 2021 entlastet**

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Das Kindergeld wird ab 2021 um **monatlich 15 € pro Kind** angehoben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Daneben gibt es Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag**

steigt ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 €. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich wird die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - abgemildert.

Pauschbeträge

**Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen**

Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Diese Änderungen gehen auf das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zurück. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem **GdB von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag	GdB	Pauschbetrag
20	384 €	70	1.780 €
30	620 €	80	2.120 €
40	860 €	90	2.460 €
50	1.140 €	100	2.840 €
60	1.440 €		

**Hinweis:** Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 greift eine Pauschalbetragsregelung. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und „H“.

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichti-

gen. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Folgende Pauschbeträge sind gesetzlich definiert:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme etc.). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

#### Beschäftigungssicherung

### **Gesetzgeber verlängert Corona-Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld**

Das Beschäftigungssicherungsgesetz (vgl. Ausgabe 12/20) ist beschlossene Sache. Damit hat der Gesetzgeber die durch Corona bedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld verlängert. Die vor einigen Monaten beschlossene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 % bzw. 77 % (für die Leistungssätze 3 bzw. 4) ab dem vierten Monat und auf 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monat für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist, gilt nun **bis Ende des Jahres 2021**.

**Hinweis:** Die befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

#### Vorweggenommene Erbfolge

### **Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst Zinsertrag aus**

Mitunter übertragen Eltern ihren Kindern ein Hausgrundstück durch vorweggenommene Erbfolge und erhalten hierfür eine Veräußerungszeit-

rente. In einem solchen Fall fließen ihnen mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte (Kapitaleinkünfte) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Dabei sei unerheblich, ob es sich um eine **teilentgeltliche Übertragung** handle, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger sei als der Verkehrswert der Immobilie zum Übertragungszeitpunkt.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot, bevor Sie Vermögensgegenstände teilentgeltlich auf die nächste Generation übertragen! Wir beraten Sie gerne zur steueroptimierten vorweggenommenen Erbfolge.

#### Bildungseinrichtung

### **Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme**

Eine außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesuchte Bildungseinrichtung gilt als erste Tätigkeitsstätte. Auszubildende und Studierende, die eine Bildungseinrichtung dauerhaft aufsuchen, sind Arbeitnehmern gleichgestellt, die eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsuchen. Folglich können Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur mit 0,30 € je Entfernungskilometer als **Werbungskosten** ansetzen. Der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Kläger einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit besucht. Während dieses Zeitraums hatte er nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Er machte unter anderem Kosten für eine Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach **Dienstreisegrundsätzen** als Werbungskosten geltend.

Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Die **Dauer** einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme sieht er für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte als unerheblich an, weil das Gesetz keine Mindestdauer der Bildungsmaßnahme verlange. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gele-

gentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - das heißt fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) - aufgesucht werde.

**Hinweis:** Damit wird der Lehrgangsteilnehmer einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

## Pkw-Verkauf

### **Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung**

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden. Der Veräußerungserlös sei trotz Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

## Parkverstöße

### **Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die **Ordnungswidrigkeit** (Parkverstoß) begangen hat.

Im Streitfall betrieb der Arbeitgeber einen Paketzustelldienst. Teilweise erhielt er in Innenstädten keine Ausnahmegenehmigung, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nichtfreigegebenen Bereichen unter bestimmten Auflagen ermöglicht hätte. In diesen Fällen nahm er es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge kurzfristig auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen anhielten. Wurden für diese Ordnungswidrigkeiten Verwarnungsgelder erhoben, zahlte der Arbeitgeber als Halter der Fahrzeuge die „Knöllchen“. Das Finanzamt ging insoweit von **Arbeitslohn** aus. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber dem Arbeitgeber recht.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Er hat zwar bestätigt, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine **eigene Schuld des Arbeitgebers** erfolgte. Dieser Aspekt spricht laut

BFH gegen die Annahme eines Lohnzuflusses bei dem Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Das FG muss aber im zweiten Rechtsgang prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen haben, dadurch Arbeitslohn zugeflossen ist, dass der Arbeitgeber ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte, auf dessen Realisierung er jedoch verzichtete.

## Steuertipp

### **Wann sich Maklerprovisionen von der Steuer absetzen lassen**

Immobilienmakler können die Suche nach einem neuen Zuhause erleichtern, kosten aber häufig auch viel Geld. Da sich die Provisionen schnell auf mehrere Tausend Euro belaufen, ist die Frage nach ihrer steuerlichen Absetzbarkeit von hoher Bedeutung. Hier gilt Folgendes:

Wer aus **beruflichen Gründen** in eine Mietwohnung zieht und für die Wohnungssuche einen Makler beauftragt hat, kann die Maklergebühr als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ein berufsbedingter Umzug liegt zum Beispiel vor, wenn ein Arbeitnehmer an einen neuen Dienort versetzt wird oder eine neue Stelle in einer anderen Stadt annimmt. Auch wenn ein Berufsspendler durch seinen Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit einspart, gilt der Umzug als beruflich veranlasst. Mietet ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort und begründet er damit eine doppelte Haushaltsführung, kann er die Maklerkosten ebenfalls als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

**Hinweis:** Wird ein Makler damit beauftragt, eine Kaufimmobilie zu suchen, können die Maklergebühren grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden - selbst wenn der Umzug aus beruflichen Gründen stattfindet. Das Finanzamt zählt die Maklergebühren beim Immobilienkauf zu den Anschaffungsnebenkosten, die nicht absetzbar sind.

Vermieter, die einen Makler damit beauftragen, ein Kaufobjekt **zur künftigen Vermietung** zu finden, können die Maklergebühr als Werbungskosten absetzen - allerdings nicht sofort. Die Gebühr kann in einem solchen Fall nur zusammen mit dem Kaufpreis der Immobilie abgeschrieben werden (in der Regel mit 2 % pro Jahr).

Mit freundlichen Grüßen